

Tod eines Versicherten im Ausland

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht auch in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten nach § 3 SGB IV nur für Personen, die in der Bundesrepublik beschäftigt oder tätig sind. Auslandsbeschäftigungen unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz der Unfallversicherung. Ausnahmen kommen in Betracht, soweit durch zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist oder soweit ein inländisches Beschäftigungsverhältnis ins Ausland ausstrahlt. Letzteres ist nach § 4 Abs. 1 SGB IV der Fall, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses zeitlich begrenzt im Ausland eingesetzt wird. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn für die Zeit nach Beendigung der Entsendung eine Weiterbeschäftigung beim entsendenden Arbeitgeber gewährleistet ist.

BSG-Urteil vom 10.08.1999 – B 2 U 30/98R